

RS OGH 2020/1/16 5Ob182/19d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.01.2020

Norm

WEG 2002 §24 Abs3

Rechtssatz

Diejenigen wenn auch nicht namentlich im Beschluss genannten Mit- und Wohnungseigentümer sind vom Stimmrecht ausgeschlossen, die durch die Beschlussfassung pauschal einen bestimmten Prozentsatz der von ihnen bereits aufgewendeten Kosten für einen Fensteraustausch unabhängig davon zuerkannt erhalten, ob der Austausch der Fenster tatsächlich eine der Eigentümergeinschaft obliegende Erhaltungsmaßnahme war und wann diese Maßnahme vorgenommen wurde.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 182/19d
Entscheidungstext OGH 16.01.2020 5 Ob 182/19d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0132962

Im RIS seit

28.02.2020

Zuletzt aktualisiert am

28.02.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at